

lungsfristen zu disponiren zu suchen, werden dessen sämtliche Glaubigere hierdurch edictaliter vorgeladen, sich in Termino Dienstags den 28ten August bey Fürsil. Amte zu Niedernaule einzufinden, ihre bis dahin an den Debitorem noch habende Forderungen unter Vorlegung derer hierüber in Händen habenden Verbriefungen anzuzeigen, und inoweit es nicht gechehen, gehörig zu liquidiren, sich auch auf die ihnen vorgeschlagen werdende Zahlungsfristen bestimmt zu erklären, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß die Richterschemende und noch zur Zeit unbekante Glaubigere mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, die übrigen aber, welche sich schon gemeldet und liquidirt haben, pro consentientibus erklärt werden sollen. Holzheim den 23ten Junii 1798.

Aus Fürstl. Justiz-Amt daselbst. Zeuser, Dr.

- 5) Alle und jede, welche an der Nachlassenschaft des ohnlängst dahier verstorbenen hiesigen Schutzjudens Abraham Isaac, es seye aus welchem Grunde es wolle, Anspruch zu haben glauben, werden hierdurch ein für allemahl vorgeladen, solches in Termino Dienstags den 18ten September d. J. so gewiß anzuzeigen und gehörig zu begründen, als sie ansonsten nachhero weiter nicht damit gehöret, sondern gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Cassel den 15ten Junii 1798.

S. S. Landgericht hier selbst.

- 6) Alle diejenigen, welche an dem geringen und bloß aus 82 Rthlr. Kaufgeldern bestehenden Nachlaß, des zu Liebenau verstorbenen Schutzjuden Meier Arend und dessen gleichfalls mit Tod abgegangenen Wittwe gegründete Ansprüche zu haben glauben, werden hiermit bey Strafe der Abweisung aufgefordert, Dienstags den 14ten August d. J. des Vormittags, entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte in hiesiger Amtestube zu erscheinen, ihre Forderungen zu begründen und zu Abwendung des Concurs-Processus den Versuch der Güte und die Vertheilung der Masse, bey Entstehung der Güte aber rechtliche Verfügung zu erwarten. Hofgeismar am 24ten Junius 1798.

Giesler.

- 7) Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm des IXten Landgrafen zu Hessen Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelnbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Schaumburg und Hanau ic. ic. Wir zu Höchstderelben Französischen Justiz-Canzley verordnete Director, Råthe und Assessores fügen hiermit zu wissen: Nachdem gegen den Gasthalter zum schwarzen Adler auf hiesiger Oberneustadt, August Bender, mehrere Creditores mit sehr beträchtlichen, sein Vermögen wahrscheinlich übersteigenden Forderungen zeither gegen ihn aufgetreten sind, derselbe ohnehin auch auf den im abgewichenen Jahre erkauften obbesagten Gasthof, den größten Theil der Kaufgelder Gerichtskundigenmaßen schuldig verblieben, und seine Zahlungs-Unfähigkeit nach der von ihm vor einiger Zeit ergriffenen Flucht und andern ex actis sich ergebenden Umständen, nicht weiter zweifelhaft ist; So haben Wir Uns bewogen gefunden, den Concurs über ersagten Gasthalters Bender und dessen Ehefrauen Vermögen zu erkennen, und desfalls gegenwärtige Edictales zu erlassen; Es werden dahero sämtliche bekannte und unbekante Bendersche Glaubiger hierdurch öffentlich und peremptorie vorgeladen, in dem auf Freytag den 12ten October schierskünstig anberaumten Termino Morgens 9 Uhr auf Fürstl. Franz. Justiz-Canzley, entweder in Person, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte ohnausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren und resp. zu begründen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie hernach nicht weiter gehöret sondern von diesem Concurs abgewiesen werden sollen. Cassel den 26ten Jun. 1798, Fürstl. Hess. Franz. Justiz-Canzley das.

- 8) Von denen Glaubigern des aus Hülfa, hiesigen Amtes, entwichenen Einwohners, Schweines-treiber Lorenz Eckhardt, sind in dem zuletzt abgehaltenen Liquidations-Termin theils gar nicht, und theils nicht instrukt erschienen, mithin hat auch die Tendirung eines gütlichen Vergleichs nicht bezweckt werden können. Es werden also zu dem Ende sämtliche bekannte und unbekante Glaubiger des vorgenannten Lorenz Eckhardt von Hülfa, hiermit nochmalen Edictaliter citirt und vorgeladen, Sonabends den 18ten August d. J. Vormittags 9 Uhr auf hiesiger Amtestube, entweder Persönlich oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen und sich auf den Vermögens- und Schuldenbestand ersagten Eckhardts und desfalls zu treffenden gütlichen Vergleich zu

M m m m 2

er